

Richtlinie

Leistungsprämien nach § 40 Nr.6 zu § 18 Abs.3 TV-L für Beschäftigte der Universität Ulm, ohne Medizinische Fakultät, im Jahr 2017

1. Persönlicher Geltungsbereich

Beschäftigte nach TV-L

2. Finanzierung

a) Finanzierung aus Overheadpauschalen öffentlicher Drittmittel oder aus privaten Drittmitteln, die dem Antragsteller zur freien Verwendung zur Verfügung stehen.

➤ Jeweils soweit die Vorgaben des Drittmittelgebers und die Drittmittelrichtlinien dies zulassen.

b) Finanzierung aus Haushaltsmitteln:

Aufteilung auf die Einrichtungen	max. Anzahl Prämien aus Haushaltsmitteln für Vollzeitbeschäftigte, 1500 €brutto
Fakultät für Ingenieurwissenschaften u. Informatik + HDZ	7
Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften	5
Fakultät für Naturwissenschaften + Elektronenmikroskopie	7
Tierforschungszentrum	3
Botanischer Garten	1
KIZ	6
Departement für Philosophie, Sprachen, Kulturwissenschaft und Allgemeine Weiterbildung + SAPS	2
Wiss. Werkstatt	3
ZUV	11

Prämien aus Haushaltsmitteln dürfen nur an Beschäftigte auf Haushaltsstellen bzw. Landesmittel vergeben werden. Pro Institut, Dekanat, Studienkommission, in der Psychologie und Pädagogik pro Abteilung, kann max. an eine/n Vollzeitbeschäftigte/n eine Prämie aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Die Prämie kann auch auf zwei Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Arbeitszeit aufgeteilt werden.

3. Vergabekriterien

Besondere Leistungserbringung:

Überdurchschnittliche Drittmittelinwerbung im Vergleich zu Kollegen/innen

Arbeitsqualität u.a.

- Herausragende Leistungen in der Lehre, die durch Evaluation bestätigt wurden, sowie die Einführung innovativer Lehrmethoden
- Eigenständige Verbesserung oder Weiterentwicklung von Aufgaben/Arbeitsabläufen
- Sehr erfolgreiche Mitarbeit in einem Projekt unter Einbringung herausragender Ideen oder Methoden
- Herausragende Publikationen

Arbeitsquantität u.a.

- sehr zügige, sorgfältige Erledigung der Aufgaben
- Erledigung eines sehr hohen Arbeitspensums
- Herausragendes Engagement für betriebliche Aufgaben
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen oder Wahrnehmung längerer Vertretung

Fördert in besonderem Maße die gute Zusammenarbeit und Teamfähigkeit

Weiterqualifizierung im Hinblick auf neue Anforderungen

von den Beschäftigten anerkannte, sehr gute Personalführung bei Führungskräften

Bewertungszeitraum:

Besondere Leistungen, die im Zeitraum vom 1.10.2016 bis 30.9.2017 erbracht wurden.

4. Höhe der Prämie

1500,- € für Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend der Arbeitszeit. Stichtag für den Grad der Teilzeitbeschäftigung ist der 1.9.2017.

5. Verfahren

a. Grundsätze

Bei der Auswahl der Leistungsempfänger ist zu beachten, dass die besondere Leistung nicht bereits durch sonstige Maßnahmen angemessen honoriert wurde, z. B. durch Stufenvorweggewährung, Zulagen, Stufenlaufzeitverkürzung. Beschäftigte, denen in den letzten beiden Kalenderjahren bereits jeweils eine Prämie gewährt wurde, sind von der Vergabe in diesem Jahr ausgenommen.

Maximal an 15% der Beschäftigten eines Instituts, Dekanats, Studienkommission, mindestens jedoch an einen/eine Beschäftigte/n, dürfen Prämien vergeben werden. Insgesamt dürfen maximal 200 Beschäftigte eine Leistungsprämie erhalten. Stichtag ist der 1.11.2017.

b. Verfahren

1. Information der Beschäftigten: September 2017
2. Die schriftlich begründeten Anträge sind von den Institutsleiter/innen an die Dekane zu richten.

In den Fakultäten haben die Dekane, in den sonstigen Einrichtungen die Einrichtungsleiter/innen eine Auswahl zu treffen. Hierbei sind die Leistungskriterien zu prüfen und die Grenzen für die Anzahl der Vergabe von Leistungsprämien zu beachten. Die Anträge sind von den Dekanen/ Einrichtungsleitern/innen bis spätestens 31.10.2017 an das Dezernat III Personal weiterzuleiten.

Die Verwaltung prüft,

- ob die Drittmittelgelder/Haushaltsmittel im beantragten Umfang und zu dieser Nutzung zur Verfügung stehen,
- ob die Richtlinien zur Ausschüttung der Prämien eingehalten sind.

3. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe der Prämien.
4. Die Auszahlung der Prämien soll im Jahr 2017 erfolgen.

c. Sonstige Voraussetzungen

Der/die Beschäftigte muss im Auszahlungsmonat an der Universität Ulm in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sein.

d. Freiwilligkeit

Die Gewährung von Prämien ist freiwillig. Ein Anspruch auf die Gewährung von Prämien wird hierdurch nicht begründet.

e. Laufzeit

Diese Regelung gilt einmalig für die Gewährung von Prämien im Verfahren 2017.